

Einwohnergemeinde Gunzgen



Strassenreglement

Inhaltsverzeichnis Strassenreglement

1	Allgemeines	4
1.1	Kategorien.....	4
1.2	Zuteilung	4
1.3	Benennung.....	4
1.4	Privatstrassen	4
1.5	Strassenverzeichnis	4
1.6	Aufnahme.....	4
1.7	Vermarkung.....	4
1.8	Aufstellen von Signalen etc. auf privaten Grundstücken.....	4
2	Strassenbau.....	5
2.1	Zeitpunkt	5
2.2	Zuständigkeit.....	5
2.3	Oberaufsicht.....	5
2.4	Projekt.....	5
2.5	Koordination	5
2.6	Bauverbot.....	5
2.7	Abtretungspflicht	5
2.8	Beitragspflicht.....	6
3	Strassenunterhalt.....	6
3.1	Oberaufsicht.....	6
3.2	Organ	6
3.3	Überwachung	6
3.4	Grabenaufbrüche	6
3.5	Belagsarbeiten	6
3.6	Kosten	6
3.7	Schutzbankette	6
3.8	Böschungen	7
3.9	Transportverbot.....	7
3.10	Verunreinigungen.....	7
3.11	Aufhebung des Radwenderechtes	7
4	Verkehrssicherheit	7
4.1	Pflanzverbot	7
4.2	Baumabstand.....	7
4.3	Aufschneiden von Bäumen und Sträuchern.....	7

4.4	Zwangsausführung.....	8
4.5	Ausfahrten.....	8
4.6	Rampenneigung.....	8
4.7	Ausnahmen.....	8
4.8	Kantonsstrassen.....	8
5	Strafbestimmungen.....	8
5.1	Zuwiderhandlungen.....	8
5.2	Strafbestände.....	8
5.3	Schadenersatz.....	8
6	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	9
6.1	Streitigkeiten.....	9
6.2	Gesetzgebung.....	9
6.3	Aufhebung bestehender Bestimmungen.....	9
6.4	Inkraftsetzung.....	9

1 Allgemeines

1.1 Kategorien

§ 1

Die Strassen der Einwohnergemeinde Gunzgen werden nach ihrem Charakter und ihrer Bedeutung klassiert und sind im Perimeter-Reglement festgehalten.

1.2 Zuteilung

Für die Zuteilung der Strassen in die entsprechenden Kategorien ist der Gemeinderat zuständig, die Baukommission ist vorher anzuhören.

1.3 Benennung

Der Gemeinderat benennt Strassen und Wege, inkl. Privatstrassen, mit Namen.

1.4 Privatstrassen

Als Privatstrassen gelten diejenigen Strassen, die dem öffentlichen Verkehr entzogen sind.

1.5 Strassenverzeichnis

§ 2

Die Gemeindestrassen sind in einem Verzeichnis einzutragen.

1.6 Aufnahme

Über die Aufnahme einer Strasse in das Verzeichnis entscheidet der Gemeinderat.

1.7 Vermarkung

§ 3

Das Gebiet der öffentlichen Gemeindestrassen ist zu vermarken.

1.8 Aufstellen von Signalen etc. auf privaten Grundstücken

Die Gemeinde ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die als notwendig erachteten Wegweiser, Strassentafeln, Beleuchtungsstände etc. auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen werden auf Kosten der Gemeinde erstellt und bleiben deren Eigentum.

2 Strassenbau

2.1 Zeitpunkt

§ 4

Neue Strassen, Wege, Gehwege und Plätze werden erstellt, oder bestehende Objekte dieser Art ausgebaut wenn:

- Hierfür ein klares öffentliches Interesse vorhanden ist,
- Eine geplante neue Strasse im allgemeinen oder einem speziellen Bebauungsplan vorgesehen ist,
- Das Bauvorhaben für die Gemeinde finanziell tragbar ist.

2.2 Zuständigkeit

§ 5

Über die Ausführung von Strassenbauten entscheidet auf Antrag des Gemeinderates die Gemeindeversammlung durch entsprechenden Kreditbeschluss.

2.3 Oberaufsicht

Die Oberaufsicht über die Strassenbauten führt der Gemeinderat.

2.4 Projekt

Für die Projektierung und Überwachung ist die Baukommission zuständig. Diese kann für die technischen Arbeiten ein Ingenieurbüro zuziehen.

2.5 Koordination

Die Baukommission hat rechtzeitig vor Baubeginn die Elektra Untergäu, die Wasserkommission, den Gasverbund und die Telefondirektion Olten von dem Bauvorhaben in Kenntnis zu setzen.

2.6 Bauverbot

§ 6

Das in den Zonen- und Bebauungsplänen für Strassen, Wege, Gehwege, Plätze und andere öffentlichen Anlagen ausgeschiedene Land darf nicht zweckentfremdend überbaut werden.

2.7 Abtretungspflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das nach dem Zonen- und Bebauungsplan ausgeschiedene Land an die Gemeinde gegen Entschädigung abzutreten.

2.8 Beitragspflicht

Bei Neu- und Ausbauten sind die Anstösser verpflichtet, einen Erschliessungskostenbeitrag zu leisten. Höhe und Berechnungsart desselben sind im Perimeter-Reglement umschrieben.

3 Strassenunterhalt

3.1 Oberaufsicht

§ 7

Die Oberaufsicht über den Strassenunterhalt führt der Gemeinderat.

3.2 Organ

Für die Aufsicht und die Ausführung ist ihm die Baukommission unterstellt.

3.3 Überwachung

§ 8

Die Baukommission überwacht den Unterhalt des gesamten Strassennetzes.

3.4 Grabenaufbrüche

§ 9

Grabenaufbrüche im öffentlichen Strassenareal dürfen nur mit der ausdrücklichen Bewilligung der Baukommission vorgenommen werden.

3.5 Belagsarbeiten

Grabenflick- und Belagsarbeiten, insbesondere nach Hausanschlüssen, dürfen nur unter Aufsicht der Baukommission ausgeführt werden.

3.6 Kosten

Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

In Sonderfällen entscheidet die Baukommission

3.7 Schutzbankette

§ 10

Entlang der Gemeindestrassen muss bei landwirtschaftlicher Nutzung der anstossenden Grundstücke beidseitig ein Bankett von mindestens 50 cm unbewirtschaftet bleiben.

3.8 Böschungen

Die Böschungen entlang öffentlicher Strassen sind durch die Grundeigentümer so zu erstellen, bzw. zu unterhalten, dass keine Verunreinigung des Strassenareals erfolgt. Das Böschungsverhältnis darf im Maximum 1 : 2 betragen. Der Böschungsfuss ist mindestens durch eine Stellplatte zu sichern.

3.9 Transportverbot

Transporte, die eine über den Gemeindegebrauch hinausgehende Verunreinigung verursachen können, insbesondere das gewerbsmässige Führen von Humus und Bauschutt etc., sind an Samstagen und Sonntagen verboten.

Das Führen von Jauche und Mist sind an Samstagen im Wohngebiet zu unterlassen.

3.10 Verunreinigungen

Ausserordentliche Verunreinigungen sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Im Unterlassungsfalle erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde unter Rechnungstellung an den Verursacher.

3.11 Aufhebung des Radwenderechtes

Das Radwenderecht auf den Strassen ist beim Pflügen untersagt.

4 Verkehrssicherheit

4.1 Pflanzverbot

§ 11

Sofern die Übersicht gestört wird, dürfen entlang öffentlicher Strassen, vor allem in Kurven, Einmündungen, sowie bei Zu- und Ausfahrten weder Einfriedungen errichtet, Bäume, Sträucher und Pflanzen gesetzt, noch andere Gegenstände (z. B. Materialdepots etc.) aufgestellt werden.

4.2 Baumabstand

Entlang der Strassen muss bei der Pflanzung von Bäumen ein Abstand von mindestens 3 m von der Strassengrenze eingehalten werden.

4.3 Aufschneiden von Bäumen und Sträuchern

Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze öffentlicher Strassen hinausragen, sind vom Eigentümer auf der Strassengrenze bis auf die Höhe von 4,20 m aufzuschneiden. Über den Geh- und Fusswegen ist eine Höhe von 3,0 m einzuhalten.

4.4 Zwangsausführung

Bei säumigen Grundstückeigentümern ist die Baukommission nach schriftlicher Aufforderung berechtigt, die Arbeiten auf deren Rechnung ausführen zu lassen.

4.5 Ausfahrten

§ 12

Die Errichtung neuer und die wesentliche Erweiterung bestehender Ein- und Ausfahrten bedürfen der Genehmigung der Baukommission.

4.6 Rampenneigung

Die Neigung von Rampen zu Garagen darf längs noch nicht ausgebauter Gemeindestrassen erst auf der Baulinie und längs ausgebauter Gemeindestrassen erst 4,0 m hinter der Eigentumslinie beginnen.

4.7 Ausnahmen

Die Baukommission kann, auf Revers hin, Ausnahmen gestatten.

4.8 Kantonsstrassen

§ 13

Bei Kantonsstrassen gelten die Vorschriften der "Verordnung über den Schutz des Strassenverkehrs".

5 Strafbestimmungen

5.1 Zuwiderhandlungen

§ 14

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft.

5.2 Strafbestände

Für Tatbestände, welche unter die Bestimmungen des Strafrechtes fallen, ist dieses massgebend.

5.3 Schadenersatz

Schadenersatzforderungen bleiben in jedem Fall vorbehalten.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1 Streitigkeiten

§ 15

Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet nach Bericht und Antrag der Baukommission der Gemeinderat.

6.2 Gesetzgebung

Im übrigen gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

6.3 Aufhebung bestehender Bestimmungen

Durch dieses Reglement werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

6.4 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 2. Juni 1976

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 11. Juni 1976

Der Ammann:
G. Fürst

Der Gemeindeschreiber:
H. Hug

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5487 vom 21. September 1976 genehmigt.

Inkrafttreten dieses Reglements : **11. Juni 1976**